

GUTEN MORGEN!

Glückwünsche, Grüße und Persönliches

Inserieren unter: www.schwarzwaelder-bote.de/servicecenter

Hurra, unser Lukas wird heute 18 Jahr!

zu diesem Feste wünschen wir Dir nur das Beste! Und auf diesem Wege möchten wir Dir sagen, wie schön es ist, dass wir Dich haben!

Alles Gute wünschen Dir Mama, Oma und Opa



Guten Morgen lieber **Opa Albrecht**, schau nur genau hin, denn heute stehst Du in der Zeitung drin. Zu Deinem **80. Wiegefest** wünschen wir Dir nur das Allerbeste, Gesundheit und Glück noch dazu dann wirst Du 90 im nu. Deine Lisa, Tobias, Evelyne und Martin

Guten Morgen liebe **Mama Lore** aus Sulz-Kippenheim

Alles Gute zum **85. Geburtstag** wünschen dir deine Kinder **Stefan, Sigrun, Susanne & Thomas**



Guten-Morgen-Anzeigen unter www.schwarzwaelder-bote.de/servicecenter aufgeben
Glückwünsche, Grüße und Persönliches bereits ab 9,50 € inserieren

10 Jahre

Neue Impulse. Neue Perspektiven.

Denkanstöße 2018

Bereits im zehnten Jahr widmet sich die Vortragsreihe „Denkanstöße“ zentralen Fragen rund um Ihre berufliche und persönliche Weiterentwicklung. Freuen Sie sich auf zehn Veranstaltungen im außergewöhnlichen Ambiente des Kraftwerks in Rottweil!

5 **Mi, 04.07.2018**
Kai Arne Gondlach
Zukunfts- und Trendforscher
So leben und arbeiten wir in der Zukunft

ZUKUNFT & TRENDS

6 **Mi, 12.09.2018**
Johannes Warth
Schauspieler, Ermutiger, Überlebensberater
Die Kunst der freien Rede

RHETORIK

7 **Mi, 10.10.2018**
Tobias Schrödel
IT-Sicherheits- und Computerexperte
IT-Sicherheit für Jedermann

IT-SICHERHEIT

8 **Mi, 10.10.2018**
Dr. Henning Beck
Neurowissenschaftler, Science Slammer, Autor
Biologie des Geistesblitzes – wie wir das Unmögliche denken

HIRNFORSCHUNG

Zukunft bedeutet Veränderung, Weiterentwicklung und Wandel. Wer das versteht, sichert sich erfolgreich Märkte von morgen und verschafft sich Wettbewerbsvorteile. Zukunftsforscher Kai Arne Gondlach zeigt Ihnen grundlegende und spezifische Visionen für die unterschiedlichsten Branchen auf. Sie beziehen sich auf das Konsumverhalten ebenso wie auf Produkte und auf die neuen digitalen Arbeitswelten. Sichern Sie sich Vorteile für das Leben von morgen, denn Zukunft geschieht nicht einfach, Zukunft wird gemacht!

Jeweils mittwochs von 19.30 bis 21.15 Uhr
Einlass ab 18.30 Uhr
Gespräche mit den Referenten bis ca. 22.00 Uhr

Veranstaltungsort
Kraftwerk Rottweil
Neckartal 68 · 78628 Rottweil
E-Mail sb-denkanstoesse@sz.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 ff. der 9. BImSchV sowie § 19 Abs. 1 UVPG

Die Windkraft Schonach GmbH, Gartenstraße 1 in 78136 Schonach, hat mit Schreiben vom 17.06.2016, sowie unter Vorlage von aktualisierten Unterlagen vom 22.05.2018 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Falkenhöhe bei der zuständigen Genehmigungsbehörde – dem Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt des Landratsamtes Rottweil – gestellt. Nach Vollziehbarkeit der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Umsetzung des Vorhabens begonnen werden. Die vorgesehene Inbetriebnahme des Windparks ist für das 4. Quartal 2019 geplant.

Zusätzlich werden der UVP-Bericht und die weiteren Fachbeiträge über die Umweltauswirkungen im Internet unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 24.08.2018**) schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der oben genannten Stellen erhoben werden (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV). Einwendungen müssen – vollständig und deutlich lesbar – den Namen, die Anschrift sowie die Unterschrift des Einwenders enthalten. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist nicht möglich.

Der Windpark Falkenhöhe besteht aus vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V136 – jeweils mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Gesamthöhe von 217 m sowie einer Leistung von 3,45 Megawatt (MW). Die Lage des Windparks befindet sich im Bereich Falkenhöhe/Rötenbacher Wald, auf den Grundstücken Flst.Nr. 91 der Gemarkung Reichenbach (Gemeinde Hornberg), Flst.Nrn. 1672 und 1675 der Gemarkung Lauterbach (Gemeinde Lauterbach) sowie Flst.Nr. 316 der Gemarkung Tennenbronn (Gemeinde Schramberg), nordöstlich der Stadt Hornberg, auf einer Höhenlage von rund 860 m ü. NN. Drei WEA sollen im Landkreis Rottweil, die vierte WEA im Ortenaukreis errichtet werden. Das Genehmigungsverfahren wird federführend bei der oben genannten Behörde durchgeführt.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über die vorgebrachten Einwendungen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich ggf. anschließendes Widerspruchs- bzw. Klageverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller zur Stellungnahme sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekanntgegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Das Vorhaben bedarf der Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV). Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen; diese ist unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Genehmigungsverfahren wird nach § 10 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie den §§ 54 bis 56 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) findet nicht statt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 ff. der 9. BImSchV sowie § 19 Abs. 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <https://www.landkreis-rottweil.de/de/Aktuelles/Bekanntmachungen> und <https://www.uvp-verbund.de/bw> veröffentlicht.

Weitere bedeutsame Informationen, die der Behörde erst nach Beginn der Auslegung zugehen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen – einschließlich des UVP-Berichts und weiteren Fachbeiträgen über die Umweltauswirkungen – sowie sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende, entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.06.2018 bis einschließlich 24.07.2018

bei folgenden Stellen zur allgemeinen Einsichtnahme während den jeweilig genannten Öffnungszeiten aus:

Landratsamt Rottweil
Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt
Zimmer 407, Königstraße 36, 78614 Rottweil

Öffnungszeiten:
Montag: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag: 08:30 - 11:30 Uhr

Bürgerbüro der Gemeinde Lauterbach
Zimmer 1.05, Schramberger Str. 5, 78730 Lauterbach

Öffnungszeiten:
Montag: 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Rathaus Hornberg
Zimmer 13, Bahnhofstr. 1, 78132 Hornberg

Öffnungszeiten:
Montag: 08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag: 08:30 - 12:00 Uhr
Mittwoch: 08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 16:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr

Stadt Schramberg
Baurechtsbehörde
Zimmer 2.25 (2.OG), Berneckstr. 9 („City Center“)
78713 Schramberg

Öffnungszeiten:
Montag: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch: 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag: 08:30 - 11:30 Uhr

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Termin zur Erörterung der fristgerecht vorgebrachten Einwendungen stattfindet (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, die Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Als Erörterungstermin wird der **10.10.2018** ab **10:00 Uhr** im **großen Sitzungssaal**, Landratsamt Rottweil

bestimmt. Sollte die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden können, wird diese an den darauffolgenden Werktagen fortgesetzt.

Sofern ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies auf gleichem Wege öffentlich bekannt gegeben. Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin und ggf. Folgetagen ergeht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Einwender können sich von einem Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht im Termin vertreten lassen. Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellungen des Genehmigungsbescheids und der Entscheidung über eingetragene Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rottweil, den 11.06.2018

Landratsamt Rottweil
– Untere Immissionsschutzbehörde –

Wenn Sie sich fragen, wo Ihre Kundschaft ist ...

... sollten Sie sich das Verbreitungsgebiet Ihrer Zeitung mal genauer ansehen.